Kreisblatt

Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden **Nr. 29 – 12. April 2021**

Inhalt

Kreis Lippe
144 Immissionsschutz
145 Feststellung der 7-Tages-Inzidenz wegen der Überschreitung des Wertes von 200 für die Gemeinde Leopoldshöhe

Stadt Bad Salzuflen
146 134. Änderung des Flächennutzungsplanes „VitaSol“, Ortsteil Bad Salzuflen
1. Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung
2. Beschluss der öffentlichen Auslegung
147 Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB - Innenbereichssatzung 06IB01 „Nordheider Weg“, Ortsteil Holzhausen
1. Aufstellungsbeschluss
2. Beschluss der öffentlichen Auslegung

Stadt Barntrup
148 Hinweis auf die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts zwischen den Städten Barntrup, Horn-Bad Meinberg, Lügde, Oerlinghausen, Schieder-Schwalenberg und den Gemeinden Augustdorf, Dörentrup, Leopoldshöhe und Schlangen sowie dem Kreis Lippe

Stadt Blomberg
149 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/01 Teilbereich Ostring, Berliner und Breslauer Straße der Stadt Blomberg,
hier: Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung im vereinfachten Verfahren

Stadt Detmold
150 NGA-Breitbandausbau in den unterversorgten Gewerbegebiete der Stadt Detmold „Plaß, Klingenberg-/Industriestraße, Hohenloh und Gilde“
151 Überprüfung der Standsicherheit der Grabmale auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Detmold
152 Rückwirkende Bekanntmachung Durchführungsplan Nr. 6 (heute B-Plan 20-06 Eggestraße Ost)

Stadt Horn-Bad Meinberg
153 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts zwischen den Städten Barntrup, Horn-Bad Meinberg, Lügde, Oerlinghausen und Schieder-Schwalenberg, den Gemeinden Augustdorf, Dörentrup, Leopoldshöhe und Schlangen sowie dem Kreis Lippe
hier: Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der Kooperationsvereinbarung „Interkommunale Kooperation zum Archivwesen“
154 Einladung zur 4. Sitzung des Rates der Stadt Horn-Bad Meinberg in der Wahlperiode 2020/2025 am 15.04.2021

Gemeinde Kalletal
155 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Alten Hansestadt Lemgo und der Gemeinde Kalletal über die interkommunale Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung der Projektabwicklung Smart Cities

Stadt Lage
156 Aufstellung des Bebauungsplans G 17.1 „Am Johannisweg“ der Stadt Lage
Durchführung der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs.3 BauGB
157 Neuausweisung des Wasserschutzgebietes „Lage-Armkamp“; Az.: 66 38 24/32

Alte Hansestadt Lemgo
158 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Alten Hansestadt Lemgo und der Gemeinde Kalletal über die interkommunale Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung der Projektabwicklung Smart Cities

Gemeinde Schlangen
159 Hinweis auf die Veröffentlichung des Jahresabschlusses der Gemeinde Schlangen für das Jahr 2018
160 Hinweis auf die Veröffentlichung des Jahresabschlusses der Gemeinde Schlangen für das Jahr 2017
161 Hinweis auf die Veröffentlichung des Jahresabschlusses der Gemeinde Schlangen für das Jahr 2016
162 Einziehung einer Teilfläche der Hans-Wilhelm-Peters-Straße im Ortsteil Schlangen
163 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 19 a – Gewerbegebiet zwischen Linden- und Schützenstraße – in der Gemeinde Schlangen

Jobcenter Lippe
164 Öffentliche Zustellung einer Anhörung vom 25.03.2021 für die Zeit vom 23.09.2021 bis 22.03.2021 an Frau Kristina Richter

Stadtwerke Lage GmbH
165 Jahresabschluss der Stadtwerke Lage GmbH zum 31.12.2019

Kreis Lippe

144 Immissionsschutz

Aktenzeichen:
766.0023/18/1.6.2 (HB-33)

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in 32805 Horn-Bad Meinberg, Gemarkung Belle, Flur 5, Flurstück 209 (HB-33)

Der Energiequelle GmbH, Heriwardstraße 15, 28759 Bremen, wurde mit Bescheid vom 26.03.2021 die Genehmigung gem. § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-147 EP5 E2 (5.000 kW Nennleistung, 155,1 m Nabenhöhe, 147,0 m Rotordurchmesser) erteilt. Die öffentliche Bekanntmachung des Genhmigungsbescheides erfolgt gem. § 10 Abs. 7 S. 2, Abs. 8 S. 2 u. 3 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV.

Der Genehmigungsbescheid enthält u.a. Bedingungen und Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht, zum Landschafts- und Naturschutz, zum Brandschutz, Gewässerschutz, Abfallrecht, zum Arbeitsschutz und zum Luftverkehrsrecht. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheids mit dem Betrieb der Windenergieanlage begonnen worden ist.

Die Rechtsbehelfsbelehrung der Genehmigung lautet:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Auf die Pflicht zur Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten vor dem Oberverwaltungsgericht gemäß § 67 Absatz 4 VwGO wird hingewiesen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. S. 3803).

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen (www.ovg.nrw.de) und des Verwaltungsgerichts Minden.

Hinweis
Nach § 63 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen (§ 80 VwGO).

Der Genehmigungsbescheid kann innerhalb der Auslegungsfrist im Zeitraum **vom 13.04.2021 bis einschließlich 27.04.2021** gem. § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) i.V.m. § 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) auf der Internetseite des Kreises Lippe unter

https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/bekanntmachungen-umwelt-und-energie.php (→Immissionsschutz → Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung) abgerufen und eingesehen werden.

Die gem. § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG vorzunehmende Auslegung des Genehmigungsbescheides wird somit gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG durch Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Zudem wird die Entscheidung über das länderübergreifende UVP-Portal unter https://uvp-verbund.de/nw bekannt gemacht.

Daneben liegt der Genehmigungsbescheid während des o.g. Auslegungszeitraumes als zusätzliches Informationsangebot gem. § 3 Abs. 2 PlanSiG bei

- der Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice am Haupteingang, 32756 Detmold, Felix-Fechenbach- Straße 5,
- der Stadt Horn-Bad Meinberg, Stadtentwicklung, Bauen und Liegenschaften - Raum 24, 32805 Horn-Bad Meinberg, Marktplatz 2,
- der Stadt Steinheim, Fachbereich Planen und Bauen - Raum 201, 32839 Steinheim, Marktstraße 2

aus und kann dort während der Dienststunden für die Dauer von zwei Wochen eingesehen werden.

Voraussetzung für den Einlass in die Verwaltungsgebäude ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes und eine Terminvereinbarung für die Einsichtnahme.

Termine für die Einsichtnahme können unter folgenden Telefonnummern vereinbart werden:

- **Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice, Tel.: 05231-62-300**
- **Stadtverwaltung Horn-Bad Meinberg, Tel.: 05234-201-271**
- **Stadtverwaltung Steinheim, Tel.: 05233-210**

Dienststunden der Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice:

Montag bis Donnerstag:	von 07:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag:	von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Dienststunden der Stadtverwaltung Horn-Bad Meinberg, Stadtentwicklung, Bauen und Liegenschaften:

Mo., Di., Do., Fr.:	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Mittwoch:	von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Donnerstag:	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
und	von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

sowie nach Vereinbarung.

Dienststunden der Stadtverwaltung Steinheim, Fachbereich Planen und Bauen:

Montag bis Freitag:	von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Donnerstag zusätzlich:	von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr

sowie nach Vereinbarung.

Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist beim Kreis Lippe, Fachgebiet 702 - Immissionsschutz, Klimaschutz, Energie und Mobilität schriftlich oder elektronisch anfordern.

Mit Ende der Auslegungsfrist (**27.04.2021**, 24:00 Uhr) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Detmold, 12.04.2021

Kreis Lippe
Der Landrat
Im Auftrag
gez.

Kerkmann

Kr.Bl.Lippe 12.04.2021

145 Feststellung der 7-Tages-Inzidenz wegen der Überschreitung des Wertes von 200 für die Gemeinde Leopoldshöhe

Unter Bezugnahme auf die Anordnungen unter I. 2. der „Allgemeinverfügung des Kreises Lippe zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Lippe dienen“ vom 25. März 2021, veröffentlicht im Kreisblatt - Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden, Nr. 23 – 25. März 2021 - laufende Ziffer 135 wird festgestellt, dass die 7-Tages-Inzidenz für die Gemeinde Leopoldshöhe den Wert von 200 seit dem 07.04.2021 überschreitet.

Eine nachhaltige und signifikante Überschreitung des genannten Inzidenzwertes ist damit auf der Grundlage der Prognosen des Kreises Lippe gegeben.

Kr.Bl.Lippe 12.04.2021

Stadt Bad Salzuflen

146 134. Änderung des Flächennutzungsplanes „VitaSol“, Ortsteil Bad Salzuflen
1. Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung
2. Beschluss der öffentlichen Auslegung

Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung vom 02.03.2021

1. Ergebnisse aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
   Die während der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommem. Deren Berücksichtigung bzw. Aufnahme in den Änderungsentwurf gemäß der durchgeführten Abwägung wird zugestimmt.

2. Beschluss zur öffentlichen Auslegung
   Dem Entwurf der 134. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Salzuflen, Bereich „VitaSol“, Ortsteil Bad Salzuflen mit der zugehörigen Begründung in der Fassung vom 20.01.2021 einschließlich Umweltbericht wird zugestimmt. Der Entwurf zur Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für mindestens 30 Tage öffentlich auszulegen.

   Die öffentliche Auslegung für die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes wird in der Zeit vom

   20.04.2021 – 21.05.2021

   während der Öffnungszeiten

Montag bis Mittwoch	08.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 17.30 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr

   im Fachdienst Stadtplanung und Umwelt, 1. Obergeschoß, Rudolph-Brandes-Allee 14, 32105 Bad Salzuflen, durchgeführt.

   Der Planentwurf mit der Begründung einschließlich Umweltbericht, sowie die bereits vorliegenden, nach Einschätzung der Stadt Bad Salzuflen wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen liegen zu jedermanns Einsicht für die Dauer des oben genannten Zeitraums öffentlich aus. Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

   Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Vorbeugung gegen die weitere Ausbreitung des Corona-Virus (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021) wird darauf hingewiesen, dass die Einsichtnahme im Fachdienst Stadtplanung und Umwelt nur nach vorheriger telefonischer Absprache zu den genannten Zeiten unter der Telefonnummer 05222 952-184 möglich ist. Nach terminlicher Absprache wird Ihnen der Einlass in das Dienstgebäude gewährt. Aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge kann der Zutritt zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen nur einzelnen Personen, max. zwei Personen aus einem Haushalt, gewährt werden.

   Es wird besonders darauf hingewiesen, dass neben der öffentlichen Auslegung im Fachdienst Stadtplanung und Umwelt sämtliche Unterlagen während der Auslegungsfrist auch im Internet unter www.stadt-bad-salzuflen.de/aktuelle-bauleitplanung eingesehen werden können.

   Fragen, die zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen bestehen, könnnen telefonisch bei dem zuständigen Ansprechpartner unter 05222 952-184 gestellt werden. Es wird darum gebeten, um persönliche Kontakte auf Grund des Infektionsschutzes zu vermeiden, nach Möglichkeit die Online-Unterlagen zur Einsichtnahme zu verwenden.

   Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der vorgenannten Auslegungsstelle abgegeben werden. Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich, per E-Mail (stadtplanung@bad-salzuflen.de), auf der oben genannten Internetseite, oder zur Niederschrift während der vereinbarten Termine vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können.

   Ziel der 134. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines Thermenhotels mit direktem Anschluss an die VitaSol-Therme zu schaffen. Hierzu sollen im Geltungsbereich sowohl die Darstellung der südlichen Fläche, die bisher als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Kur und Kurklinik“ und als gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen dargestellt ist, als auch die Darstellung der Grünfläche im nördlichen Bereich zurückgenommen werden und künftig als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Therme und Hotel“ dargestellt werden.

Folgende Arten umweltbezogene Informationen und wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind verfügbar:

I Begründung und Umweltbericht

In der Begründung und dem Umweltbericht werden u.a. die Bestandssituation und die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt sowie die umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet.

In der Begründung und dem Umweltbericht werden u.a. die Themen Artenschutzrechtliche Prüfung, Oberflächengewässer und Grundwasser/Quellenschutz, Altstandorte/Altlasten und Vermeidungsmaßnahmen behandelt.

II Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und Umweltbericht, Büro Bertram Mestermann, Januar 2021 mit Aussagen zu planungsrelevanten Arten (Vögel und Fledermäuse) und einer empfohlenen Bauzeitenbeschränkung;
insbesondere betroffene Umweltbelange: Tiere und Pflanzen

III Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

1. Stellungnahme vom Kreis Lippe mit Aussagen zum Thema Wasserwirtschaft über die Neufestsetzungen der Wasser- und Quellenschutzgebiete und die sich daraus wahrscheinlich ergebenden weitergehenden Einschränkungen bei geplanten Bodeneingriffen sowie die nicht zulässige Überbauung des Schwaghofbaches;
insbesondere betroffene Umweltbelange: Wasser, Boden

2. Stellungnahme vom Geologischen Dienst über Hinweise zum Baugrund und dem Umgang mit dem Schutzgut Boden;
insbesondere betroffene Umweltbelange: Boden

3. Stellungnahme vom Lippischen Heimatbund mit Aussagen zu Regional- und Landschafts- sowie Flächennutzungsplan, Umweltprüfung oder zum Landschaftsbild, der Infrastruktur und dem Landschafts- und Wasserschutzgebiet;
insbesondere betroffene Umweltbelange: Landschaft, Boden, Wasser

IV Stellungnahmen der Öffentlichkeit aus der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen der Öffentlichkeit zu Themen wie Regional- und Landschafts- sowie Flächennutzungsplan, Umweltprüfung oder zum Landschaftsbild und der Infrastruktur; insbesondere betroffene Umweltbelange: Landschaft, Boden, Wasser

Die zur Anwendung kommenden DIN-Normen und sonstigen Gesetzestexte werden während der Offenlage zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten.

Der Geltungsbereich ist in dem beigefügten Übersichtsplan grafisch dargestellt. Für die genauen Abgrenzungen sind die in den Planunterlagen vorgenommenen Grenzeintragungen verbindlich.

Stadt Bad Salzuflen, den 29.03.2021

Der Bürgermeister
In Vertretung

Zimmermann
Technischer Beigeordneter

Kr.Bl.Lippe 12.04.2021

Übersichtsplan zum Geltungsbereich
der 134. Änderung des Flächennutzungsplanes
"VitaSol",
Ortsteil Bad Salzuflen

Räumlicher Geltungsbereich der 134. Änderung des Flächennutzungsplanes

147 Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB - Innenbereichssatzung 06IB01 „Nordheider Weg“, Ortsteil Holzhausen
1. Aufstellungsbeschluss
2. Beschluss der öffentlichen Auslegung

Beschluss Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung vom 02.03.2021

1. Aufstellungsbeschluss

Die Aufstellung der Innenbereichssatzung „Nordheider Weg“, Ortsteil Holzhausen gemäß § 34 Abs.4 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird beschlossen. Die Aufstellung der Innenbereichssatzung erfolgt nach den Regelungen des § 13 BauGB ohne Durchführung einer Um-weltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB. Der Geltungsbereich geht aus dem zu diesem Be-schluss gehörenden Übersichtsplan hervor.

2. Beschluss der öffentlichen Auslegung

Dem Entwurf der Innenbereichssatzung „Nordheider Weg“, Ortsteil Holzhausen mit der zu-gehörigen Begründung in der Fassung vom 21.01.2021 wird zugestimmt. Der Entwurf der Innenbereichssatzung ist gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch für mindestens 30 Tage öffentlich auszulegen.

Die öffentliche Auslegung für die o.g. Innenbereichssatzung wird in der Zeit vom

20.04.2021 - 21.05.2021

während der Öffnungszeiten

Montag bis Mittwoch	08.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 17.30 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr

im Fachdienst Stadtplanung und Umwelt, 1. Obergeschoss, Rudolph-Brandes-Allee 14, 32105 Bad Salzuflen durchgeführt.

Der Entwurf der Innenbereichssatzung mit der Begründung liegt zu jedermanns Einsicht für die Dauer des oben genannten Zeitraums öffentlich aus.

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Vorbeugung gegen die weitere Ausbreitung des Corona-Virus (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021) wird darauf hingewiesen, dass die Einsichtnahme im Fachdienst Stadtplanung und Umwelt nur nach vorheriger telefonischer Absprache zu den genannten Zeiten unter der Telefonnummer 05222 952-192 möglich ist. Nach terminlicher Absprache wird Ihnen der Einlass in das Dienstgebäude gewährt. Aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge kann der Zutritt zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen nur einzelnen Personen, max. zwei Personen aus einem Haushalt, gewährt werden.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass neben der öffentlichen Auslegung im Fachdienst Stadtplanung und Umwelt sämtliche Unterlagen während der Auslegungsfrist auch im Internet unter www.stadt-bad-salzuflen.de/aktuelle-bauleitplanung eingesehen werden können. Dort kann auch eine Stellungnahme abgegeben werden.

Fragen, die zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen bestehen, könnnen telefonisch bei dem zuständigen Ansprechpartner unter 05222 952-192 gestellt werden. Es wird darum gebeten, um persönliche Kontakte auf Grund des Infektionsschutzes zu vermeiden, nach Möglichkeit die Online-Unterlagen zur Einsichtnahme zu verwenden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der vorgenannten Auslegestelle abgegeben werden. Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich, per Email (stadtplanung@bad-salzuflen.de), auf der oben genannten Internetseite oder zur Niederschrift während der vereinbarten Termine vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Innenbereichssatzung unberücksichtigt bleiben können.

Planungsziel der Innenbereichssatzung ist die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den Innenbereich, um die Baulücke entlang des Nordheider Weges zu schließen und Nachverdichtung mit Wohnbebauung außerhalb der Kernstadt zu ermöglichen. Die Aufstellung der Innenbereichssatzung erfolgt nach den Regelungen des § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB.

Folgende umweltbezogene Informationen und wesentlich bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind verfügbar:

I Begründung

In der Begründung wird u.a. die Bestandssituation sowie die Themen Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen, Umweltbelange, Denkmalschutz, Immissionsschutz und Altstandorte/Altlasten behandelt.

II Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen

Im Rahmen der Aufstellung der Innenbereichssatzung wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Dieser prüft die potentiellen artenschutzrechtlichen Betroffenheiten für planungsrelevante Arten. Außerdem werden Vermeidungsmaßnahmen auf häufige und verbreitete Vogelarten formuliert. Die Vorprüfung trifft darüber hinaus auch Aussagen über Wirkungsprognosen bezogen auf den Betrieb, Bau und die Art der potentiellen Bebauung.

Die zur Anwendung kommenden DIN-Normen und sonstige Gesetzestexte werden während der Offenlage zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten.

Der Geltungsbereich ist in dem beigefügten Übersichtsplan grafisch dargestellt. Für die genauen Abgrenzungen sind die in den Planunterlagen vorgenommenen Grenzeintragungen verbindlich.

Stadt Bad Salzuflen, den 29.03.2021

Der Bürgermeister
In Vertretung

Zimmermann
Technischer Beigeordneter

Kr.Bl.Lippe 12.04.2021

Übersichtsplan zum Geltungsbereich
der Innenbereichssatzung 06IB01
"Nordheider Weg", Ortsteil Holzhausen

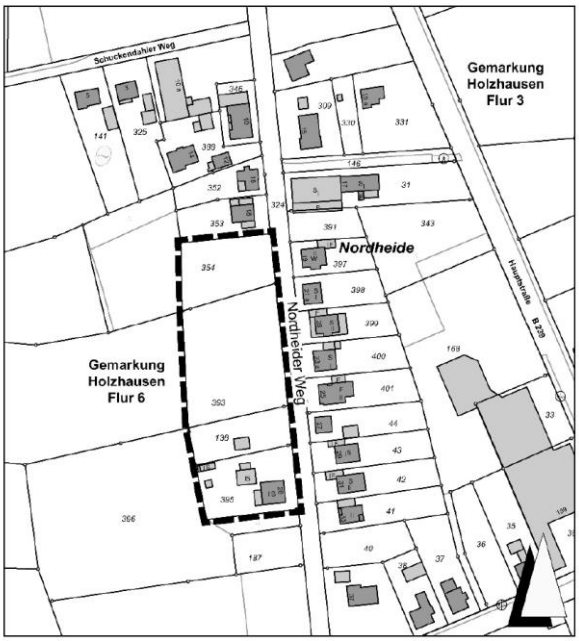

Räumlicher Geltungsbereich der Innenbereichssatzung 06IB01

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW, Copyright Kreis Lippe 2015

Stadt Barntrup

148 Hinweis auf die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts zwischen den Städten Barntrup, Horn-Bad Meinberg, Lügde, Oerlinghausen, Schieder-Schwalenberg und den Gemeinden Augustdorf, Dörentrup, Leopoldshöhe und Schlangen sowie dem Kreis Lippe

Die Stadt Barntrup weist gem. § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW) darauf hin, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts zwischen den Städten Barntrup, Horn-Bad Meinberg, Lügde, Oerlinghausen, Schieder-Schwalenberg und den Gemeinden Augustdorf, Dörentrup, Leopoldshöhe und Schlangen sowie dem Kreis Lippe mit dem entsprechenden Genehmigungsvermerk der Bezirksregierung Detmold, am 01.03.2021 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, 206. Jahrg., Nr. 9 (ABl. Reg. Dt. 2021, S. 46 bis 48) und im Kreisblatt des Kreises Lippe, Nr. 16 vom 10.03.2021(S.142) bekannt gemacht wurde.

Barntrup, den 24.03.2021

Stadt Barntrup
Der Bürgermeister

Ortmeier

Kr.Bl.Lippe 12.04.2021

Stadt Blomberg

149 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/01 Teilbereich Ostring, Berliner und Breslauer Straße der Stadt Blomberg,
hier: Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung im vereinfachten Verfahren

Der zuständige Fachausschuss für Bauen und Umwelt der Stadt Blomberg hat in seiner Sitzung am 25. März 2021 die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/01 für einen Teilbereich zwischen Ostring, Berliner und Breslauer Straße beschlossen.

Die Änderung betrifft die Flurstücke 914, 915, 916 und 918 der Flur 8 in der Gemarkung Blomberg

In derselben Sitzung wurde beschlossen, das erforderliche Beteiligungsverfahren durchzuführen.

1.) Auf Grund der §§ 2 ff BauGB (Baugesetzbuch) wird die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/01 im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB vorgenommen.

2.) Nach § 13 Abs. 3 BauGB wird hiermit bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert wird. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 3 BauGB von dem Umweltbericht gem. § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

3.) Nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird hiermit bekannt gemacht, dass von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und von einer Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

4.) In Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird zur Beteiligung der Öffentlichkeit die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

5.) Im Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB wird den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb Angemessener Frist gegeben.

Entsprechend diesem Beschluss wird hiermit gem. § 3 Abs. 2 BauGB bekannt gemacht, dass der Entwurf zur Aufstellung der Satzung einschließlich Begründung in der Zeit vom

21. April bis 21. Mai 2021 (einschl.)

im Fachbereich 60 – Bauen und Stadtentwicklung – der Stadt Blomberg, Marktplatz 2, 1. OG, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausliegt.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/02 unberücksichtigt bleiben.

Es wird mit Bezug auf § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Lage des Plangebietes ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Hinweis: Die Unterlagen sind ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Blomberg unter www.blomberg-lippe.de und im zentralen Portal des Landes nach BauGB unter https://uvp-verbund.de/nw einsehbar.

Blomberg, den 26. März 2021

(Dolle)
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 12.04.2021

STADT BLOMBERG
Vereinfachte 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/01

M 1: 1000

Im Änderungsbereich findet die Begriffsdefinition zum Vollgeschoss gemäß § 2 Abs. 6 der BauO NRW 2018 Anwendung. Die sonstigen Festsetzungen der vereinfachten 8. Änderung (WA I o, Baugrenzen) bleiben bestehen.

Umgrenzung des Änderungsbereiches

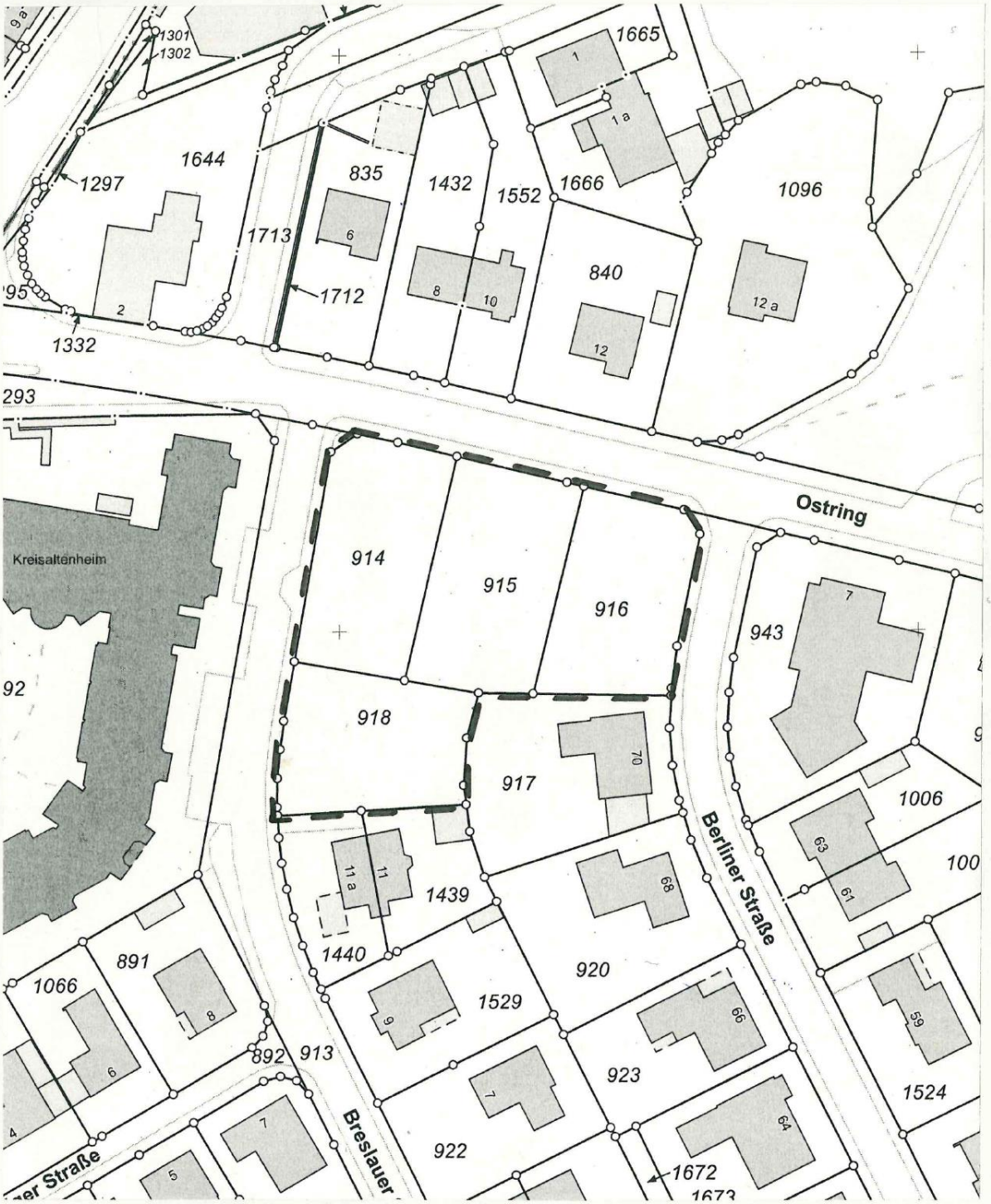

Stadt Detmold

150 NGA-Breitbandausbau in den unterversorgten Gewerbegebiete der Stadt Detmold „Plaß, Klingenberg-/Industriestraße, Hohenloh und Gilde“

Für den NGA-Breitbandausbau in den unterversorgten Gebieten der Gewerbegebiete „Plaß, Klingenberg-/Industriestraße, Hohenloh und Gilde“ hat das Land Nordrhein-Westfalen (NRW) im Rahmen des Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramms (RWP) des Landes NRW der Stadt Detmold am 08.03.2017 eine Zuwendung in Höhe von 767.360 Euro bewilligt. Das sind 80 Prozent der anerkannten, zuwendungsfähigen Ausgaben.

Es handelt sich dabei um Fördermittel aus dem Fonds Digitale Dividende II (DD II-Mittel). Das sind sowohl Mittel des Bundes als auch Mittel des Landes NRW.

Im Rahmen der geförderten Maßnahme beabsichtigt die Stadt Detmold die Erschließung der unterversorgten Unternehmen in den Gewerbegebieten „Plaß, Klingenberg-/Industriestraße, Hohenloh und Gilde“ mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen auf der Technologieebene FTTB/FTTH. Nach Abschluss der Maßnahme sollen die unterversorgten Unternehmen zuverlässig mit Bandbreiten von mindestens 50 Mbit/s im Up- und Download versorgt werden.

Der Antrag wurde gemeinsam mit anderen lippischen Kommunen gestellt und wird federführend durch den Kreis Lippe und die Stadt Detmold begleitet.

Kr.Bl.Lippe 12.04.2021

151 Überprüfung der Standsicherheit der Grabmale auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Detmold

Nach § 30 Friedhofssatzung sind die Nutzungsberechtigten der Grabstätten auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Detmold für die Erhaltung der Standsicherheit der Grabmale und sonstigen Grabanlagen auf ihren Grabstätten verantwortlich. Die Grabnutzungsberechtigten werden hiermit aufgefordert, die Standsicherheit der Grabmale auf den Grabstätten, deren Nutzungsrechte sie besitzen, zu überprüfen und erforderliche Sicherungsarbeiten von einem für diese Arbeiten qualifizierten Fachbetrieb ausführen zu lassen.

Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht für die städtischen Friedhöfe die auf den Grabstätten befindlichen Grabmale regelmäßig zu überprüfen. Werden bei der Überprüfung nicht standfeste Grabmale festgestellt, so hat die grabnutzungsberechtigte Person die Pflicht, nach Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung unverzüglich für die Wiederherstellung der Standsicherheit zu sorgen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung Sicherungsmaßnahmen treffen (z. B. Absperrung / Umlegen von Grabmalen).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Nutzungsberechtigten für die Schäden haften, die infolge von Standunsicherheit ihrer Grabmale entstehen.

Detmold, 25. März 2021

Stadt Detmold
Der Bürgermeister

Frank Hilker

Kr.Bl.Lippe 12.04.2021

152 Rückwirkende Bekanntmachung Durchführungsplan Nr. 6 (heute B-Plan 20-06 Eggestraße Ost)

Hiermit wird rückwirkend zum 19.07.1961 bekannt gemacht, dass der Rat der Gerneinde Pivitsheide V.H. den Durchführungsplan Nr. 6 (heute Bebauungsplan 20-06 „Eggestraße Ost“) für das Gebiet zwischen der Detmolder Straße (heute Oerlinghauser Straße) und der Gemarkungsgrenze Forst Hiddesen (Eggegebiet) am 04.11.1960 beschlossen, der Regierungspräsident in Detmold ihn mit Verfügung vom 28.04.1961 AZ.: 34-51.21.05/P6 gemäß § 11 Abs. 2 des Gesetzes über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.04.1952 (GV. NW. S. 75) genehmigt und der Rat der Gemeinde Pivitsheide V.H. den Durchführungsplan am 26.05.1961 förmlich festgestellt hat.

Lage und Umfang des betroffenen Gebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenauszug ersichtlich.

Der Durchführungsplan (heute Bebauungsplan 20-06 „Eggestraße Ost“) wird mit dem Erläuterungsbericht im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Detmold, Ferdinand-Brune-Haus, Rosental 21, I. Etage, Hintergebäude zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV.NRW.1999.S. 516) – in der aktuell geltenden Fassung - bestätige ich, dass der Wortlaut des Satzungsbeschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 04.11.1960 übereinstimmt, dass nach Absatz 1 und 2 verfahren worden ist und die Gemeinde Pivitsheide V.H. den Durchführungsplan am 26.05.1961 förmlich festgestellt hat.

Hiermit ordne ich die vorstehende Bekanntmachung an.

Hinweise

Gemäß Art. 11 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) vom 29.04.1950 (GV. NW. S. 78) vom 13.06.1950 (GV. NW. S. 96) wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nach § 12 Abs. 1 lit. c Aufbaugesetz die Wirkung hat, dass vorhandene Wege, die im Durchführungsplan nicht mehr als solche ausgewiesen sind, als aufgehoben und eingezogen gelten.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 30.03.2021

Stadt Detmold
Der Bürgermeister

gez. Hilker

Kr.Bl.Lippe 12.04.2021

Durchführungsplan Nr. 6 (heute Bebauungsplan 20-06 Eggestraße Ost)
Ortsteil: **Pivitsheide V.H.**
Plangebiet: **zwischen der Detmolder Straße (heute Oerlinghauser Straße) und der Gemarkungsgrenze Forst Hiddesen (Eggegebiet)**

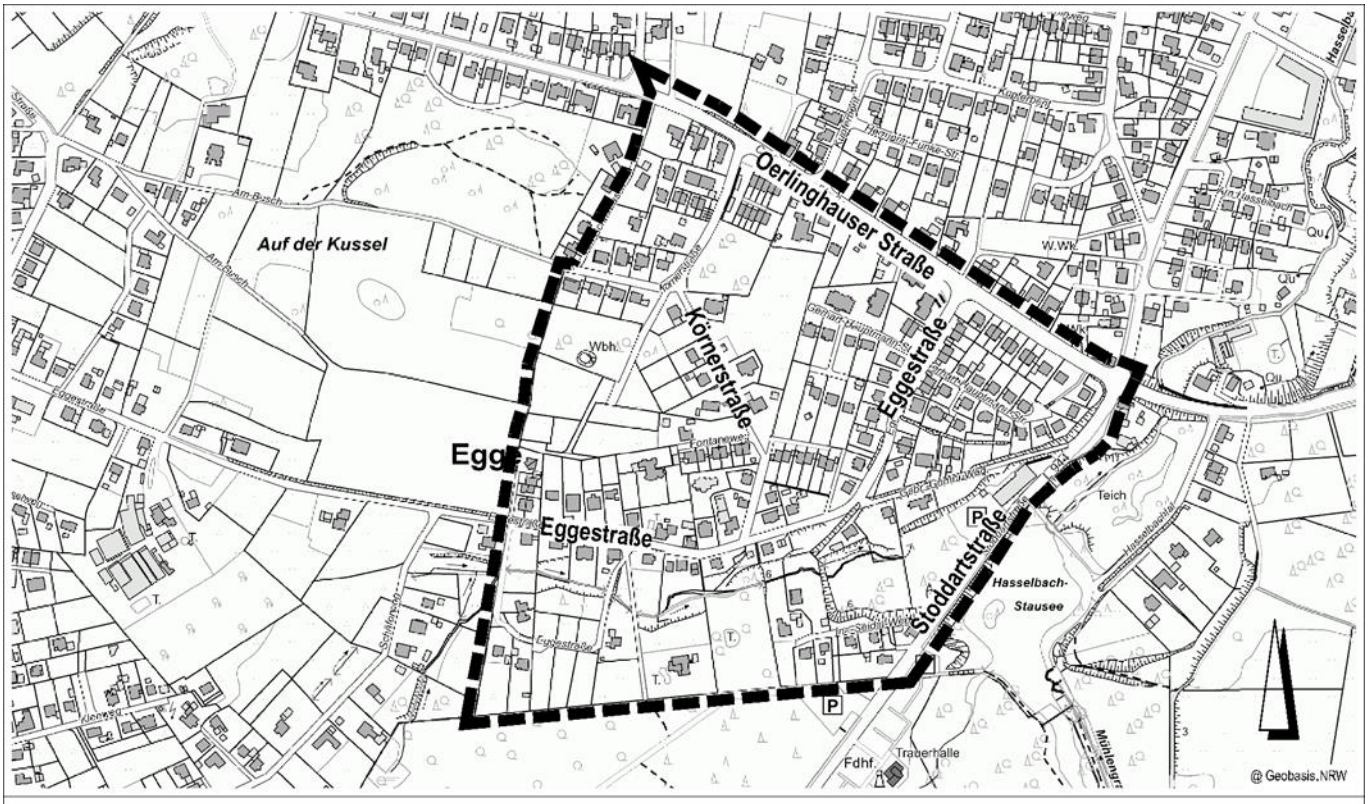

Stadt Horn-Bad Meinberg

153 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts zwischen den Städten Barntrup, Horn-Bad Meinberg, Lügde, Oerlinghausen und Schieder-Schwalenberg, den Gemeinden August-dorf, Dörentrup, Leopoldshöhe und Schlangen sowie dem Kreis Lippe
hier: Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der Kooperationsvereinbarung „Interkommunale Kooperation zum Archivwesen“

Mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung zwischen den Städten Barntrup, Horn-Bad Meinberg, Lügde, Oerlinghausen und Schieder-Schwalenberg, den Gemeinden Augustdorf, Dörentrup, Leopoldshöhe und Schlangen sowie dem Kreis Lippe habe ich zur Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts eine Kooperationsvereinbarung „Interkommunale Kooperation zum Archivwesen“ geschlossen.

Die Bezirksregierung Detmold hat als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde mit Verfügung vom 17. Februar 2021 (Aktenzeichen 31.012.3-006/2021/001) diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der zur Zeit gültigen Fassung genehmigt und bekanntgemacht (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, 206. Jahrg., ausgegeben in Detmold am 1. März 2021, Nr. 9, Seiten 46 bis 48).

Auf diese öffentliche Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung weise ich hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG NRW hin.

Horn-Bad Meinberg, den 18.03.2021

Stadt Horn-Bad Meinberg
Der Bürgermeister

Krüger

Kr.Bl.Lippe vom 12.04.2021

154 Einladung zur 4. Sitzung des Rates der Stadt Horn-Bad Meinberg in der Wahlperiode 2020/2025 am 15.04.2021

Die 4. Sitzung des Rates in der Wahlperiode 2020/2025 findet am

Donnerstag, den 15.04.2021 um 18:00 Uhr

im Kurtheater im Kurgastzentrum Bad Meinberg, Parkstraße 10 statt.

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1 Bekanntgabe des wesentlichen Inhaltes der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates am 25.03.2021 gefassten Beschlüsse

2 Einwohnerfragestunde

3 Klage eines Ratsmitgliedes gegen den Beschluss des Rates vom 19.11.2020 zur personellen Besetzung der Ausschüsse pp.

4 Bebauungsplan Be 10 "Der Industriepark Lippe"
a) Beschlüsse zu Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen
b) Satzungsbeschluss

5 Bebauungsplan Be 10 "Der Industriepark Lippe"
Abschluss von Städtebaulichen Verträgen zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen

6 Abschluss eines städtebaulichen Vertrages

7 Anregungen und Beschwerden

8 Anfragen / Mitteilungen

II. Nichtöffentlicher Teil

9 Verkauf einer Grundstücksfläche im IndustriePark Lippe

10 Anfragen / Mitteilungen

Horn-Bad Meinberg, den 07.04.2021

Krüger
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 12.04.2021

Gemeinde Kalletal

155 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Alten Hansestadt Lemgo und der Gemeinde Kalletal über die interkommunale Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung der Projektabwicklung Smart Cities

Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung. Die o. öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist in dieser Ausgabe als öffentliche Bekanntmachung der Alten Hansestadt Lemgo abgedruckt.

Kr.Bl.Lippe 12.04.2021

Stadt Lage

156 Aufstellung des Bebauungsplans G 17.1 „Am Johannisweg“ der Stadt Lage
Durchführung der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs.3 BauGB

Gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird hiermit bekanntgemacht, dass der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Lage in seiner Sitzung am 03.03.2021 die Durchführung der erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans G 17.1 „Am Johannisweg“ der Stadt Lage beschlossen hat.

Der Beschluss vom 03.03.2020 hat folgenden Wortlaut:

zu a) Auswertung der Offenlegung/ Abwägungsbeschlüsse

„Der Auswertung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen zur Aufstellung des Bebauungsplanes G 17.1 „Am Johannisweg“ der Stadt Lage (s. Anlage 2 zur BV 043/2021) wird zugestimmt.“

zu b) Beschluss über die erneute öffentliche Auslegung

„Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes G 17.1 „Am Johannisweg“ der Stadt Lage mit den zuvor bestimmten Planinhalten gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs.3 BauGB erneut öffentlich auszulegen. Dabei wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.“

Hiermit wird gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) bekanntgemacht, dass der Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes G 17.1 „Am Johannisweg“ der Stadt Lage mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

21.04.2021 bis einschließlich 21.05.2021

während der allgemeinen Öffnungszeiten beim Fachteam Planen der Stadt Lage, Lagenser Forum, Am Drawen Hof 1, 32791 Lage (Bauteil 1, 1. Obergeschoss, Aushangfläche Flur) zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Im Rahmen der Schutzmaßnahmen zur Verringerung der Verbreitung des Corona-Virus wird die Öffentlichkeit um Terminabstimmung gebeten und sich bezüglich der Terminabsprache zur Einsichtnahme direkt an die zentrale Rufnummer der Stadt Lage (05232/601-0) zu wenden, um von dort an die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weitergeleitet zu werden. Darüber hinaus besteht jederzeit die Möglichkeit der Kontaktaufnahme per E-Mail (FT-Planen@lage.de).

Zusätzlich können die Entwürfe der Bauleitpläne im Internet unter http://www.lage.de/Bauen-Wirtschaft/Entwickeln-Planen/Stadtplanung/ Öffentlichkeitsbeteiligung und über eine zentrale Internetseite des Landes NRW http://uvp-verbund.de/nw unter der Rubrik „Bauleitplanung“ eingesehen werden.

Lage und Umfang des Plangebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Übersichtsplan ersichtlich. Der räumliche Geltungsbereich ist in dem Übersichtsplan mit einer schwarzen unterbrochenen Linie eingegrenzt. Für die genaue Abgrenzung ist die Grenzeintragung in den ausliegenden Planunterlagen verbindlich.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind zu den geänderten und ergänzten Teilen des Planentwurfs verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

I. *Begründung mit Umweltbericht*

hier:

- Immissionsschutz
- Zuordnung Ausgleichsflächen

II. *Gutachten/ Untersuchung Verkehrslärm*

Schalltechnische Untersuchung zur Ermittlung der im geplanten Wohngebiet zu erwartenden Schallimmissionen durch den Schienenverkehr auf der Bahnstrecke Herford Himmighausen vom 23.09.2020 (Bericht Nr.:21486/31342/553144144-B02)

III. *Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu den Themen:*

- Immissionsschutz
- Natur und Landschaft (Ausgleichsmaßnahmen)

Während der o.g. Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den geänderten und ergänzten Teilen des erneut offenliegenden Entwurfes des Bebauungsplanes G 17.1 „Am Johannisweg“ bei der Stadt Lage abgegeben werden. Dieses kann schriftlich per Brief (an Stadt Lage, Fachteam Planen, Lagenser Forum, Am Drawen Hof 1, 32791 Lage), per E-Mail (an FT-Planen@lage.de), per Fax (an 05232-601444) oder mündlich zur Niederschrift direkt beim Fachteam Planen der Stadt Lage erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können.

Lage, den 25.03.2021

Stadt Lage
Der Bürgermeister

Gez. M. Kalkreuter

Kr.Bl.Lippe 12.04.2021

Geltungsbereich des Bebauungsplans G 17.1 "Am Johannisweg" der Stadt Lage

Übersichtsplan Maßstab im Original 1:5.000

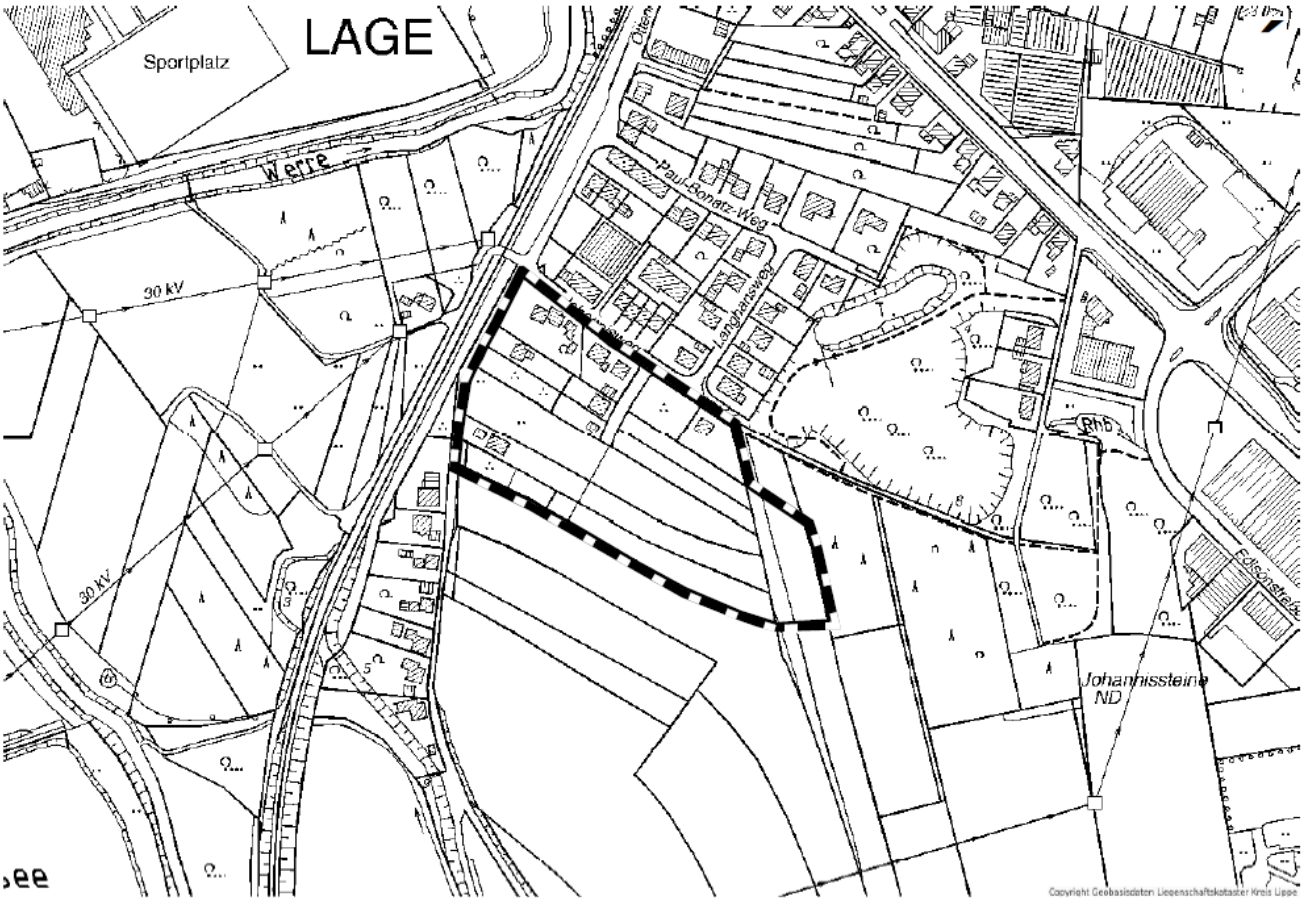

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

© Kreis Lippe Fachbereich Vermessung und Kataster Nr. LIP / 05-NZR-195

157 Neuausweisung des Wasserschutzgebietes „Lage-Armkamp"; Az.: 66 38 24/32

Zum Schutz des Grundwassers im Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlagen Armkamp (Brunnen 1-3) der Stadtwerke Lage GmbH ist gemäß der §§ 51 und 52 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 35 Landeswassergesetz (LWG) die Neuausweisung des Wasserschutzgebietes „Lage-Armkamp" durch die untere Wasserbehörde des Kreises Lippe beabsichtigt. Für das Gebiet ist bereits mit Ordnungsbehördlicher Verordnung vom 30. Juni 1975 ein Wasserschutzgebiet festgesetzt worden.

Das geplante Wasserschutzgebiet soll sich auf Teile der Stadt Lage erstrecken. Folgende Gemarkungen werden dabei (teilweise) umfasst: Lage, Müssen und Ehrentrup.

Es gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III), die engere Schutzzone (Zone II) und den Fassungsbereich (Zone I).

1. Auslegung
Gem. § 113 Satz 3 LWG sind der Entwurf der Verordnung und das zugrunde liegende Gutachten in den Gemeinden auszulegen, in denen sich die Verordnung auswirkt. Der Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung mit den dazugehörigen Anlagen, aus denen sich die betroffenen Grundstücke, die genauen Grenzen der Schutzzonen und die einzelnen Verbotstatbestände und Genehmigungserfordernisse in den Schutzzonen ergeben, sowie das zugrundeliegende Gutachten können daher im Zeitraum

vom 13.04.2021 bis einschließlich 12.05.2021 (1 Monat)

gem. § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) i.V.m. § 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) auf der Internetseite der Stadt Lage (www.lage.de) unter: www.lage.de/Rathaus&Politik/Bürgerservice/Bekanntmachungen abgerufen und eingesehen werden. Ergänzend und außerhalb einer Rechtspflicht werden die Unterlagen auch auf der Homepage des Kreises Lippe unter https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/bekanntmachungen-umwelt-und-energie.php (→ Wasser → Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung) eingestellt.
In Bezug auf die Ausdehnung und die Abgrenzung des Wasserschutzgebietes ist der Entwurf der Verordnung maßgeblich.

Die gem. § 113 Satz 3 LWG vorzunehmende Auslegung der Unterlagen wird somit gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG durch Veröffentlichung im Internet ersetzt.
Daneben liegen die Unterlagen jedoch als zusätzliches Informationsangebot gem. § 3 Abs. 2 PlanSiG im Bürgerservice der Stadt Lage, LAGENSER FORUM, Am Drawen Hof 1, 32791 Lage (Zugang über den Haupteingang am Clara-Ernst-Platz) aus und können während der aktuellen Dienstzeiten

Montag	8.00 bis 17.00 Uhr
Dienstag	7.30 bis 17.00 Uhr
Mittwoch	8.00 bis 13.00 Uhr
Donnerstag	7.30 bis 18.00 Uhr
Freitag	7.30 bis 13.00 Uhr

und unter Berücksichtigung der aufgrund der COVID-19-Pandemie geltenden Schutz- und Hygienebestimmungen eingesehen werden. Die zum Zeitpunkt der Einsichtnahme in den genannten Verwaltungsstellen jeweils geltenden Infektionsschutz- und Hygienebestimmungen sowie ggfls. erforderlich werdende Zutrittsbeschränkungen sind zu beachten.

Aufgrund der Covid-19-Pandemie und der daraus resultierenden Infektionsschutzmaßnahmen gelten zurzeit folgende **Einschränkungen der Zugangsmöglichkeiten**:

Voraussetzung für den Einlass in das genannte Verwaltungsgebäude ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Im Rahmen der Schutzmaßnahmen zur Verringerung der Verbreitung des Corona-Virus ist für die Einsichtnahme zurzeit ein **Termin zu vereinbaren.**

Termine für die Einsichtnahme können unter folgender Telefonnummer vereinbart werden:

- **Stadtverwaltung Lage (Bürgerservice):**
  Tel.: 05232/601-330.

2. Einwendungen
Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der o. g. Auslegungsfrist, d.h. **bis einschließlich 26.05.2021**, schriftlich oder zur Niederschrift

- bei der Stadt Lage, LAGENSER FORUM, Am Drawen Hof 1, 32791 Lage, oder
- beim Kreis Lippe, FG 701 Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold

Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendungen bei den genannten Stellen.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung hervorgehen. Außerdem sollen die Einwendungen begründet werden. Zudem muss die Einwendung den Namen und die vollständige Anschrift der Einwenderin/des Einwenders deutlich lesbar enthalten und unterschrieben sein. Bei der Beeinträchtigung von Grundeigentum sollten die katasteramtliche Bezeichnung der betroffenen Grundstücke (Gemarkung, Flur, Flurstücks-Nummer) angegeben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gem. § 113 Satz 5 LWG i.V.m. § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

3. Erörterungstermin
Der Entwurf der Verordnung und das zugrunde liegende Gutachten können gem. § 113 Satz 6 LWG mit den Beteiligten erörtert werden. Findet ein Erörterungstermin statt, ergeht zu dem Termin eine gesonderte Ladung. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Detmold, den 09.03.2021

Kreis Lippe
Der Landrat
FG 680 - Umweltrecht, Controlling
Im Auftrag

Gez.
Töws

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit gemäß § 113 Satz 4 LWG i.V.m. § 73 Abs. 4 VwVfG NRW ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Lage, den 01.04.2021

Stadt Lage
Der Bürgermeister

Gez.
M. Kalkreuter

Kr.Bl.Lippe 12.04.2021

Alte Hansestadt Lemgo

158 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Alten Hansestadt Lemgo und der Gemeinde Kalletal über die interkommunale Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung der Projektabwicklung Smart Cities

Vertragsparteien:

Gemeinde Kalletal, Der Bürgermeister, Rintelner Straße 3, 32689 Kalletal

Und

Alte Hansestadt Lemgo, Der Bürgermeister, Marktplatz 1, 32657 Lemgo

Gemäß den Beschlüssen des Rates der Gemeinde Kalletal vom 25.02.2021 und des Haupt- und Finanzausschusses für den Rat der Alten Hansestadt Lemgo vom 22.02.2021 wird zwischen den Vertragsparteien die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

1. Präambel

1.1 Über das Förderprogramm „Modellprojekte Smart Cities: Stadtentwicklung und Digitalisierung“ fördert das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) gemeinsam mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Smart-City-Projekte der Alten Hansestadt Lemgo und der Gemeinde Kalletal. Bei den Projekten geht es um einen strategischen Umgang mit neuen Werkzeugen. Möglichkeiten und Herausforderungen für die Zukunftsfähigkeit der Kommunen und Unternehmen werden gleichermaßen vorangetrieben. Durch verständliche nutzbringende Digitalisierungsbeispiele sollen Probierfelder entstehen, die auf andere Städte und Gemeinden übertragbar sind. Erkenntnisse sollen in die Breite getragen und allen Kommunen nutzbar gemacht werden.

1.2 Durch Digitalisierung entstehen Möglichkeiten, interkommunal neue Synergien in der Daseinsvorsorge zu identifizieren und langfristig Innovationsräume zu schaffen, die über die Grenzen einzelner Gebietskörperschaften hinausgehen. Zentrale Herausforderung ist die Stadt-Umland-Beziehung und die Entwicklung der Stadt- und Ortskerne, sowie der Randgebiete. Traditionelle Versorgungsaufgaben in den Bereichen Gesundheit, Mobilität, Energie und Bildung sollen sektor- und kommunenübergreifend betrachtet werden. Die Strategie soll die Gemeinde Kalletal und die Alte Hansestadt Lemgo umfassen. Die gemeinsame Strategie ermöglicht eine noch engere Verbindung und die Möglichkeit, ein gebietskörperschaftenübergreifendes Netzwerk zu schaffen. Beide Kommunen stehen exemplarisch für viele Stadt-Umland-Beziehungen kleinerer Kommunen, die von Synergien profitieren können.

1.3 Im Rahmen der Bewerbung und der anschließenden vertiefenden Gespräche zwischen den beiden Kommunen wurde vereinbart, dass eine **gemeinsame Smart-City-Strategie** erarbeitet werden soll. Hierfür soll ein u.a. gemeinsames Projektbüro betrieben werden. An der Schnittstelle zwischen Verwaltung und externen Partnern steht das interkommunale Digitalisierungsbüro, welches Projektteams aus Vertreterinnen/Vertretern der Kommunen, externen Vertreterinnen/Vertretern aus bereits bestehenden lokalen Initiativen, Bürgerinnen/Bürgern und Fachexpertinnen/-experten koordiniert.

Das Personal für das Projektbüro soll entweder bei der Gemeinde Kalletal oder bei der Stadt Lemgo beschäftigt werden. Weiterhin soll die Phase der Strategieentwicklung von einem externen Partner begleitet werden. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit vereinbaren die Vertragspartner eine interkommunale Zusammenarbeit.

2. Gegenstand der Vereinbarung

2.1 Die Stadt Lemgo und die Gemeinde Kalletal betreiben gemeinsam ein interkommunales **Digitalisierungsbüro** (Projektbüro). Die jeweiligen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien als Träger der Aufgabe gemäß §§ 1 und 2 der Gemeindeordnung NRW bleiben unberührt (mandatierende Vereinbarung, vgl. § 23 Abs. 1, 2. Alternative i. V. m. Abs. 2, Satz 2 GkG NRW).

2.2 Die Stadt Lemgo und die Gemeinde Kalletal stellen Personal für das interkommunale Digitalisierungsbüro zur Verfügung. Die Vertragspartner stimmen sich im Rahmen der im Kosten- und Finanzierungsplan der Bewerbung zum Förderprogramm „Modellprojekte Smart Cities“ vorgesehenen Personalkosten über den Stellenumfang ab. Arbeitsverträge für neu einzustellendes Personal werden entweder mit der Gemeinde Kalletal oder mit der Alten Hansestadt Lemgo geschlossen.

2.3 Die Stadt Lemgo beauftragt einen fachkundigen Dritten zur externen Begleitung der Strategiephase für beide Vertragsparteien. Das Vergabeverfahren wurde von der Alten Hansestadt Lemgo durchgeführt und ist mit der Gemeinde Kalletal abgestimmt.

3. Personal- und Sachkostenverteilung

Für die Ermittlung der zu verrechnenden Kosten werden folgende Rahmenbedingungen vereinbart:

3.1 Kosten für Personal, welches dem interkommunalen Digitalisierungsbüro von den Vertragspartnern zur Verfügung gestellt wird, werden dem jeweils anderen Vertragspartner anteilig in Rechnung gestellt. Die Ermittlung der Personal-, Arbeitsplatz- und Gemeinkosten erfolgt auf Basis der tatsächlichen Kosten.

3.2 Die Kosten werden nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen gemäß IT NRW zum Stichtag 31.12.2019 der Alten Hansestadt Lemgo und der Gemeinde Kalletal aufgeteilt. Sollte sich das Verhältnis der Einwohnerzahlen gemäß IT NRW zum 31.12. um mindestens 5 % verändern, kann jede Vertragspartei eine Anpassung des Schlüssels verlangen.

3.3 Die Kosten für die externe Begleitung der Strategiephase (Punkt 2.3) sowie weiterer sächlicher Aufwand, welcher zentral entsteht, jedoch beiden Vertragsparteien zuzuordnen ist, wird nach dem jeweils geltenden o. a. Schlüssel verteilt. Investitionen und sächlicher Aufwand, welche/r nur eine Vertragspartei berühren, sind von dieser allein zu tragen.

3.4 Die unter Ziffer 3.1 bis 3.3 aufgeführten Kosten (Personal-, Arbeitsplatz-, Gemeinkosten, sächlicher Aufwand, externe Leistungen) werden dem Vertragspartner jeweils nachträglich zum 30.06. und 31.12. des Jahres zur Erstattung in Rechnung gestellt.

3.5 Die Vertragspartner gehen davon aus, dass die im Rahmen dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen aktuell nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Sollte sich dies später als unzutreffend erweisen und die Finanzverwaltung gegenüber der Alten Hansestadt Lemgo oder der Gemeinde Kalletal Umsatzsteuer auf diese Leistung festsetzen, ist der andere Leistungsempfänger jeweils verpflichtet, zusätzlich zu dem unter Ziffern 3.1 bis 3.3 aufgeführten Nettoentgelten die anfallende Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe nachzuentrichten. Die Vertragspartner sind in diesem Fall verpflichtet, eine den Anforderungen des § 14 Abs. 4 UStG entsprechende Rechnung zu erteilen.

4. Haftung, Schiedsgericht

4.1 Die Stadt Lemgo und die Gemeinde Kalletal verpflichten sich, die Aufgaben des interkommunalen Digitalisierungsbüros jeweils für den Vertragspartner in gleicher Qualität und Priorität nach besten Möglichkeiten wahrzunehmen. Beide Vertragsparteien sind von jeglichen Schadensersatzansprüchen befreit, die im Rahmen der Projektabwicklung für den Vertragspartner geltend gemacht werden.

4.2 In allen Fragen der Durchführung oder Beendigung dieser Vereinbarung ist das Einverständnis der Vertragsparteien anzustreben. Bei Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Die Klärung dieser Streitigkeiten wird einem Schiedsgericht übertragen, das paritätisch mit je einem Vertreter der Vertragspartner zu besetzen ist. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist einstimmig zu treffen. Die Parteien unterwerfen sich der Entscheidung dieses Schiedsgerichts. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes sind bei Bedarf von den beteiligten Städten zu benennen. Für das schiedsrichterliche Verfahren gelten die §§ 1025 ff. Zivilprozessordnung (ZPO).

5. Laufzeit / Kündigung

5.1 Diese Vereinbarung wird für die Dauer der Projekte Smart Cities (31.12.2027) geschlossen. Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende ordentlich kündigen. Für eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund gilt § 314 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Die Kündigung hat dem Vertragspartner gegenüber in schriftlicher Form zu erfolgen.

5.2 Über den 31.12.2027 hinaus verlängert sich die öffentlich-rechtliche Vereinbarung jeweils für ein weiteres Jahr, sofern keine Vertragspartei der Verlängerung der Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende in schriftlicher Form widerspricht.

6. Salvatorische Klausel

6.1 Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden.

6.2 Das gleiche gilt, sollte sich herausstellen, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.

6.3 Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vereinbarungspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei einer späteren Aufnahme den Punkt bedacht hätten.

7. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Kreisblatt - Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden - in Kraft.

Gemeinde Kalletal

Kalletal,den 01.03.2021

gez. Mario Hecker
Bürgermeister

Alte Hansestadt Lemgo

Lemgo,den 01.03.2021

gez. Markus Baier
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 12.04.2021

Gemeinde Schlangen

159 Hinweis auf die Veröffentlichung des Jahresabschlusses der Gemeinde Schlangen für das Jahr 2018

Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung.
Der Hinweis auf die Veröffentlichung des Jahresabschlusses des Gemeinde Schlangen für das Jahr 2018 ist gem. § 14 der Hauptsatzung der Gemeinde Schlangen vom 30.03.2017 auf der Internetseite der Gemeinde Schlangen unter www.gemeinde-schlangen.de – Haushalt der Gemeinde Schlangen – am 26.03.2021 bekannt gemacht worden.

Kr.Bl.Lippe 12.04.2021

160 Hinweis auf die Veröffentlichung des Jahresabschlusses der Gemeinde Schlangen für das Jahr 2017

Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung.
Der Hinweis auf die Veröffentlichung des Jahresabschlusses des Gemeinde Schlangen für das Jahr 2017 ist gem. § 14 der Hauptsatzung der Gemeinde Schlangen vom 30.03.2017 auf der Internetseite der Gemeinde Schlangen unter www.gemeinde-schlangen.de – Haushalt der Gemeinde Schlangen – am 26.03.2021 bekannt gemacht worden.

Kr.Bl.Lippe 12.04.2021

161 Hinweis auf die Veröffentlichung des Jahresabschlusses der Gemeinde Schlangen für das Jahr 2016

Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung.
Der Hinweis auf die Veröffentlichung des Jahresabschlusses des Gemeinde Schlangen für das Jahr 2016 ist gem. § 14 der Hauptsatzung der Gemeinde Schlangen vom 30.03.2017 auf der Internetseite der Gemeinde Schlangen unter www.gemeinde-schlangen.de – Haushalt der Gemeinde Schlangen – am 26.03.2021 bekannt gemacht worden.

Kr.Bl.Lippe 12.04.2021

162 Einziehung einer Teilfläche der Hans-Wilhelm-Peters-Straße im Ortsteil Schlangen

Der Rat der Gemeinde Schlangen hat in seiner Sitzung am 25.03.2021 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Gemeinde Schlangen beschließt die Einziehung einer Teilfläche der Hans-Wilhelm-Peters-Straße im OT Schlangen.
Die Teilfläche ist im beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmachungsVO NRW bestätigt, dass der obige Wortlaut des Beschlusses Einziehung einer Teilfläche der Hans-Wilhelm-Peters-Straße im Ortsteil Schlangen mit dem Beschluss, den der Rat in seiner Sitzung am 25.03.2021 zur Einziehung einer Teilfläche der Hans-Wilhem-Peters-Straße im Ortsteil Schlangen gefasst hat, übereinstimmt und dass die nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmachungsVO NRW einzuhaltenden Formvorschriften eingehalten wurden.

In der Ausführung des vorstehenden Beschlusses wird hiermit bekannt gemacht, dass die Einziehung einer Teilfläche der Industriestraße im Ortsteil Schlangen vollzogen wird.

Lage und Umfang des Plangebietes sind aus dem in der Bekanntmachung abgedruckten Übersichtsplan ersichtlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 32423 Minden, Königswall 8, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären. Daneben besteht auch die Möglichkeit, die Klage in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und den Finanzgerichten im Land NRW – ERVVO VG/FG – vom 23.11.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW 2005, S. 926) zu erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Schlangen, den 30.03.2021

Gemeinde Schlangen
Der Bürgermeister

Marcus Püster

Kr.Bl.Lippe 12.04.2021

Lageplan
der Hans-Wilhelm-Peters-Straße der Gemeinde Schlangen

163 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 19 a – Gewerbegebiet zwischen Linden- und Schützenstraße – in der Gemeinde Schlangen

Der Rat der Gemeinde Schlangen hat in seiner Sitzung am 25.03.2021 folgende Beschlüsse gefasst:
Die Beschlüsse vom 25.03.2021 haben folgenden Wortlaut:

a) Der Rat der Gemeinde Schlangen beschließt die in der Anlage zur Beschlussvorlage formulierten Beschlussvorschläge zu den Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB).

b) Der Rat der Gemeinde Schlangen beschließt die in der Anlage zur Beschlussvorlage formulierten Beschlussvorschläge zu den Anregungen der Öffentlichkeit.

c) Der Rat der Gemeinde Schlangen beschließt den Bebauungsplan Nr. S 19 a, 3. Änderung, als Entwurf und ordnet seine gleichzeitige Offenlegung gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB an.

Mit dem Entwurf zum Bebauungsplan werden gem. § 3 (2) BauGB die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen ausgelegt.

Hiermit wird gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bekanntgemacht, dass der Entwurf zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 19 a – Gewerbegebiet zwischen Linden- und Schützenstraße – in der Gemeinde Schlangen mit der Begründung einschließlich Umweltbericht in der Zeit vom

21. April 2021 bis einschl. 21. Mai 2021

während der allgemeinen Dienstzeiten (montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.15 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) im Bauamt des Rathauses Schlangen, Im

Dorfe 2, 33189 Schlangen, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegen.
Zusätzlich können der Entwurf zu diesem Bauleitplanverfahren im Internet eingesehen werden.
https://www.gemeinde-schlangen.de/gemeinde/leben-in-schlangen/planen-bauen-wohnen/bebauungsplaene.php

Lage und Umfang des Plangebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Übersichtsplan ersichtlich. Der räumliche Geltungsbereich ist in dem Übersichtsplan mit einer schwarzen Linie eingegrenzt. Der Änderungsbereich ist mit einer schwarzen unterbrochenen Linie eingegrenzt. Für die genaue Umgrenzung sind die in den ausliegenden Planunterlagen vorgenommenen Grenzeintragungen verbindlich. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen dem Vorentwurf, schriftlich oder zur Niederschrift bei der vorgenannten Auslegungsstelle, oder per E-Mail: bauleitplanung@gemeinde-schlangen.de abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtsmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

I. Begründung mit Umweltbericht und artenschutzrechtlicher Prüfung

a) Umweltbericht und Artenschutzbeitrag (Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten, Herford, 16.02.2021)

Thema:
- Wesentliche Umweltauswirkungen und Eingriffsminderung
- Belange des Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit
- Belange der Tiere, Pflanzen und der Biologischen Vielfalt
- Belange von Fläche und Boden
- Belange des Wassers
- Belange von Klima und Luft
- Belange der Landschaft
- Belange von Kultur- und sonstige Sachgütern

Und deren Wechselwirkung und Wirkungsgefüge untereinander sowie der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen.

b) Artenschutzbeitrag (Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten, Herford, 16.02.2021)

Thema: Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) einschließlich der Darlegung artenschutzrechtlicher Vermeidung- und Ersatzmaßnahmen.

II. Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit

1. Stellungnahme der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Bielefeld, vom 05.11.2020

2. Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, vom 06.11.2020

3. Stellungnahme der Bezirksregierung Detmold, Bodenordnung/Ländliche Entwicklung, Bielefeld, vom 18.11.2020

4. Stellungnahme der Vodafone NRW GmbH, Kassel, vom 25.11.2020

5. Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW, Bez. OWL, Brakel, vom 04.12.2020

6. Stellungnahme des Kreises Lippe, Detmold, vom 09.12.2020

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Beschlüsse des Rates der Gemeinde Schlangen vom 25.03.2021 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht. Der Wortlaut der bekanntgemachten Beschlüsse stimmt mit den Beschlüssen des Rates der Gemeinde Schlangen überein. Es wurde nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flä

chennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schlangen, den 30.03.2021

Gemeinde Schlangen
Der Bürgermeister

Marcus Püster

Kr.Bl.Lippe 12.04.2021

Übersichtsplan der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 19 a – Gewerbegebiet zwischen Linden- und Schützenstraße – in der Gemeinde Schlangen

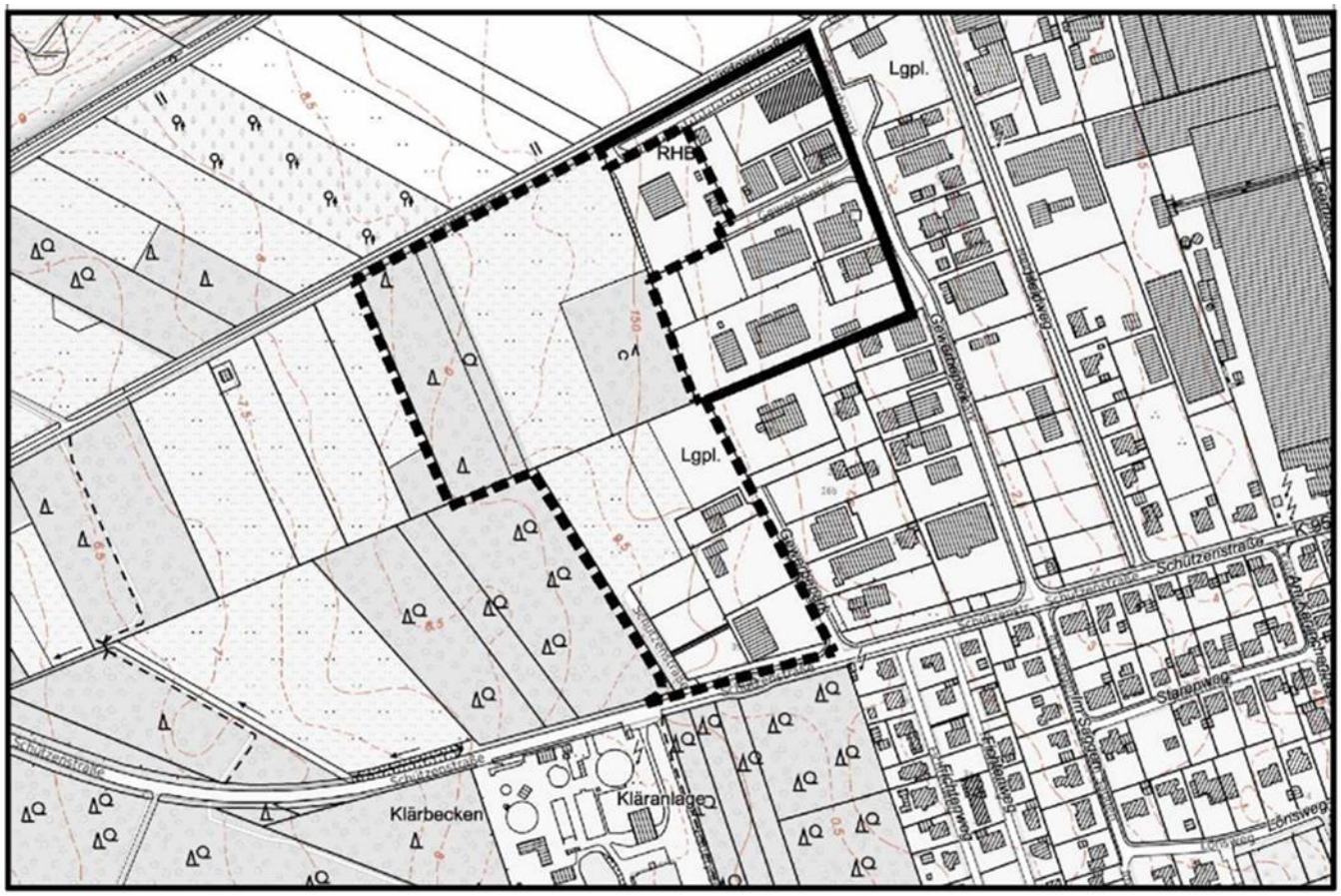

Jobcenter Lippe

164 Öffentliche Zustellung einer Anhörung vom 25.03.2021 für die Zeit vom 23.09.2021 bis 22.03.2021 An Frau Kristina Richter

An Frau Kristina Richter ist am 25.03.2021 unter dem Aktenzeichen 6.220.2.20.52.0210.0 eine Anhörung erlassen worden.

Die Anhörung kann nicht zugestellt werden, da Frau Kristina Richter unbekannt verzogen ist.

Die Betroffene kann die Anhörung bei Jobcenter Lippe, Standort Bad Salzuflen, Wirtschaftliche Hilfen, Hoffmannstraße 6, in 32105 Bad Salzuflen, Zimmer 213, nach telefonischer Absprache, in Empfang nehmen.

Bad Salzuflen, den 25.03.2021

Jobcenter Lippe
Anstalt des öffentlichen Rechts
-Der Vorstand-
Wirtschaftliche Hilfen
Im Auftrag

J. Möller

Kr.Bl.Lippe 12.04.2021

Stadtwerke Lage GmbH

165 Jahresabschluss der Stadtwerke Lage GmbH zum 31.12.2019

Auf Empfehlung des Aufsichtsrates beschließt die Gesellschafterversammlung in der Sitzung am 17.06.2020 vom Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2019 in Höhe von 1.171.612,31 € stichtagsbezogen zum 02.09.2020 einen Betrag in Höhe von 900.000,00 € an die Gesellschafter Stadt Lage und Westfalen Weser Beteiligungen GmbH auszuschütten und 271.612,31 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 19. April bis einschließlich 30. April 2021 während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr) im Verwaltungsgebäude Pivitsheider Straße 21, Lage, EG – Zi. 1.13, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Aufgrund der Corona-Pandemie ist eine Terminabsprache zwingend erforderlich.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft "PricewaterhouseCoopers GmbH", Bielefeld, hat am 20. Mai 2020 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Stadtwerke Lage GmbH, Lage

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Lage GmbH, Lage, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Lage GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen

unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG beinhaltet.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten umfasst die Beurteilung, ob die Zuordnung der Konten zu den Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt ist und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Unsere Verantwortung für die Prüfung des Tätigkeitsabschlusses entspricht der im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass wir für den Tätigkeitsabschluss keine Beurteilung der sachgerechten Gesamtdarstellung vornehmen können."

Bielefeld, den 20. Mai 2020

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Moritz Meyer
Wirtschaftsprüfer

Hubert Ahlers
Wirtschaftsprüfer

Kr.Bl.Lippe 12.04.2021

Einzelpreis dieser Nummer 0,61 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.
Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).
Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.
Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.